

**Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fließtal
Vom 12. Februar 1993**

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255), geändert durch die Gesetze vom 25.04.1991 (GVBl.BB. S. 251) und 19.12.1991 (GVBl.BB. S. 682), und der §§ 4, 6, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl.BB. S.685) haben

1. die Gemeinde Birkenwerder im Landkreis Oranienburg mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 02. 1993
2. die Gemeinde Mühlenbeck im Landkreis Oranienburg mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04. 03. 1993
3. die Gemeinde Schildow im Landkreis Oranienburg mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 03. 1993
4. die Gemeinde Schönfließ im Landkreis Oranienburg mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. 03. 1993

folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1

Verbandsgebiet und Verbandsmitglieder

- (1) Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Birkenwerder, Mühlenbeck, Schildow und Schönfließ.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Bestimmungen dieser Satzung möglich.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes lautet "Abwasserzweckverband Fließtal".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schildow.

§ 3

Rechtsform

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Wohl. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich.
- (2) Der Zweckverband ist ein Gemeindeverband.

§ 4

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband wird kein eigenes Wappen benutzen.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Schriftzug "Abwasserzweckverband Fließtal" und das Landeswappen.

§ 5

Satzungsrecht

Das den Mitgliedsgemeinden obliegende Satzungsrecht zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, geht ausschließlich auf den Zweckverband über.

§ 6

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die Aufgaben:
 1. im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
 - a) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erweitern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen, schadlos abzuleiten und zu behandeln,
 - c) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
 2. Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach Maßgabe gesondert zu erlassender Satzungen.
 3. Der Zweckverband ist berechtigt, Schmutzwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

- (2) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet ferner die Aufgaben:
1. im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) Ortsnetze zu planen, zu erstellen und zu erweitern,
 - b) die erstellten oder erweiterten Ortsnetze den jeweiligen Gemeinden zur weiteren Unterhaltung und zum Betrieb zu übergeben,
 - c) auf Antrag einer Mitgliedsgemeinde die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des Ortsnetzes ganz oder teilweise zu übernehmen,
 - d) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind
 2. Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten eines Verbandsmitgliedes.

§ 7

Anlagen und Einrichtungen des Verbandes

- (1) Zu den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes gehören:
1. die Hauptsammler zu den Verbandsmitgliedern und die Abwasserpumpwerke,
 2. die örtlichen Kanalnetze,
 3. alle sonstigen zur Aufgabenerfüllung errichteten baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
- (2) Nicht zu den Verbandsanlagen gehören alle Anlagen zur Ableitung, Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser (Regenwasserkanäle, Rückhaltebecken u.dgl.).

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 deckt der Zweckverband seinen Finanzbedarf durch Beiträge und Gebühren der Anschlußverpflichteten, durch Zuschüsse und Entgelte Dritter und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Bei gewerblichen Abwässern ist zusätzlich der Verschmutzungsgrad entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Aufwand für die Planung, Herstellung und im Falle von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c für die Unterhaltung, den Betrieb der Ortsnetze für die Niederschlagsentwässerung wird von den einzelnen Mitgliedsgemeinden allein getragen. Die Höhe des von der Gemeinde an den Verband jährlich zu leistenden Entgelts für den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ist vorher vertraglich zu regeln.

§ 9

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindeführung sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 11

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Vertreters weggefallen sind. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied einen Nachfolger.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12
Zuständigkeiten der Versammlung

- (1) Die Versammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und beschließt ausschließlich über:
 - a) den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und den Stellenplan,
 - b) den Wirtschaftsplan und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - c) die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstehers,
 - f) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - g) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, ausgenommen einfache Geschäfte laufender Verwaltung,
 - h) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichgestellter Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung von Mitarbeitern,
 - j) die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
 - k) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern unter Festsetzung der jeweiligen Bedingungen,
 - l) die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.
- (2) Die Versammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten im Einzelfall vorbehalten. Sie kann die Zuständigkeiten nach Abs. 1 Buchst. g, h und i allgemein oder für den Einzelfall auf den Vorstand oder den Vorsteher übertragen. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 13
Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Jeder Vertreter der Mitglieder hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen des Abs. 4, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag kann in der nächsten Sitzung wiederholt werden.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 12 Buchst. k und l sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (5) Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen. Verlangt ein Vertreter eine geheime Wahl, wird per Stimmzettel gewählt. § 27 Abs. 2 Kommunalverfassung findet entsprechend Anwendung.

§ 14
Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, die im Einvernehmen mit dem Vorsteher festzusetzen ist, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei Eilfällen ist eine kürzere Ladungsfrist möglich; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltsatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung durch den Bürgermeister der Gemeinde Schildow einberufen.
- (5) Über die Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzendem der Verbandsversammlung und weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde soll mit einem beschließenden Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zur Entscheidung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten,
 - b) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Betrag, der durch Beschluß der Verbandsversammlung festgelegt wird, zu beschließen,
 - c) alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden, zu erledigen
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher. Er lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Der Verbandsvorstand tritt auch zusammen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Ansonsten gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes die Bestimmungen der Verbandsversammlung (§§ 13 Abs. 1, 2, 3 und 5, 14 Abs. 2, 3 und 5) entsprechend.

§ 16
Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahlzeit richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind, werden sie vom Verbandsvorsteher wahrgenommen. Ihm obliegen folgende Zuständigkeiten:
 - a) er führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes,
 - b) er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist,
 - c) er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich,
 - d) er ist Dienstvorsitzender der Bediensteten des Zweckverbandes; die Verbandsversammlung ist Dienstvorsetzte des Verbandsvorstehers,
 - e) er ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist,
 - f) er ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt,
 - g) ihm obliegt die Kassenaufsicht,
 - h) darüber hinaus erledigt er in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen,
 - i) er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie laufende Verwaltungsangelegenheiten und die ihm als Dienstvorgesetzten zustehenden Befugnisse, ausgenommen dienststrafrechtliche Angelegenheiten, dem Geschäftsführer übertragen.

§ 17
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine durch Beschluß der Verbandsversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (3) Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Zweckverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer und wenn es der Arbeitsanfall erfordert, weitere Angestellte und Arbeiter. Die Vergütung der Dienstkräfte und ihre Versorgung erfolgt nach dem BAT-O bzw. BMT-G-O oder einem an diese Stelle tretenden Tarif oder durch einen Sondervertrag.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Dienstverhältnisse mit den hauptamtlichen Dienstkräften möglichst aufzulösen. Eventuell unkündbare Angestellte oder Arbeiter sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, dem die Verbandseinrichtungen zufallen.

§ 18

Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorstehers und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geleitet. Sie berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen, der Verbandsversammlungen und des Verbandsvorstandes und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (3) Die Obliegenheiten des Geschäftsführers ergeben sich im Näheren aus der Geschäftsordnung, der Dienstweisung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer, wenn ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (2) Die Tagesordnung ist bei Sitzungen der Verbandsversammlung jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung 6 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Satzungen sind im vollen Wortlaut bekanntzumachen. Bei Anlagen von Satzungen oder wenn Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben sind, ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zulässig.
- (4) Die Bekanntmachungen und die Einsichtnahme in Anlagen, Pläne, ähnlichen Unterlagen oder umfangreichen Texten erfolgen über eine Zeitdauer von mindestens 6 Tagen, falls nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes vorgesehen ist.
- (5) Alle Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang in den Aushängkästen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Regelungen ihrer Hauptsatzungen.
- (6) Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Regelung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) Etwaiqe Versorgungslasten, die sich aus der Auflösung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgaben des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 17, Abs. 4 getroffen worden ist.
- (3) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oranienburg in Kraft. Mit der Bekanntmachung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

